

b. Gesetz, betreffend die Theilung von Kreisen in den Provinzen Posen und Westpreußen.

Vom 6. Juni 1887.

(Ges.-Samm. S. 197.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. v. ordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für die Provinzen Posen und Westpreußen, was folgt:

§ 1.

Es werden unter Einbeziehung von Theilen der Kreise Schrimm und Breichen aus den Kreisen Adelnau, Birnbaum, Duf., Czarnikau, Frauastadt, Gnesen, Kosen, Kröben, Krotoschin, Pleßchen, Landkreis Posen und Schildberg in der Provinz Posen und den Kreisen Landkreis Danzig und Neustadt in Westpreußen in der Provinz Westpreußen, sowie aus Theilen der Kreise Mogilno, Schubin und Wongrowitz in der Provinz Posen, und der Kreise Culm, Landkreis Danzig, Braudenz, Vr. Stargard, Strassburg und Thorn in der Provinz Westpreußen die in der Anlage verzeichneten Kreise gebildet.

§ 2.

Für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus wird der neue Kreis Briesen mit dem Wahlbezirke Thorn-Culm und der Kreis Dirschau mit dem Wahlbezirke Verent-Vr. Stargard vereinigt. Ferner wird der neue Kreis Jnin mit den Kreisen Mogilno und Wongrowitz und der Kreis Witkowo mit dem Kreise Gnesen zu je einem Wahlbezirke verbunden. Zum Wahlorte des Wahlbezirks Jnin-Mogilno-Wongrowitz, welcher zwei Abgeordnete zu wählen hat, wird die Stadt Jnin und zum Wahlorte des Wahlbezirks Gnesen-Witkowo, welcher einen Abgeordneten zu wählen hat, die Stadt Gnesen bestimmt. Im Uebrigen treten in Bezug auf die Eintheilung der Wahlbezirke für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus die neuen Kreise an die Stelle derjenigen Kreise, aus welchen sie gebildet worden sind. Soweit mit neu gebildeten Kreisen Bestandtheile anderer Kreise vereinigt werden, treten dieselben den bezüglichen Wahlbezirken der neuen Kreise hinzu.